

Amtliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 80.

Samstag, den 5. Juli.

1902.

12. K. 102/01.

Bekanntmachung.

Freitag, den 8. August 1902, Vormittags 10^{1/2} Uhr, wird das der Ehefrau Gustav Leypert, verwitwete Eduard Preiser, Philippine, geb. Wilhelm, zu Wiesbaden gehörige, in der Adlerstraße belegene zweistöckige Wohnhaus mit Kniestock, einem dreistöckigen Hinterbau mit Kniestock, einem einstöckigen Holzschuppen, einem einstöckigen Abtrittsgebäude, einem einstöckigen Dachhaus mit Kniestock und Hofraum, zwischen Peter Walder und Karl du Hals, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 98, zum dritten Male öffentlich zwangsweise versteigert.

Jedem Gebot wird ohne Rücksicht auf den Schätzungswert die richterliche Genehmigung erteilt, soweit nicht die Vorschrift in § 59 der Nass. Executions-Ordnung entgegensteht.

Wiesbaden, den 28. Juni 1902.
Königliches Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 20 und 26 des Reichs-Verordnungs-Gesetzes vom 1. Mai 1894 und des § 56 b. Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 695) ordne ich in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 23. September 1897 für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden bis auf Weiteres folgendes an:

§ 1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidzwecken ist verboten.

§ 2. Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 können durch die Landräthe zugelassen werden, wenn die unmittelbare Verführung von angetriebenen Geflügel mit Drischaffen, Dorfweiden, Dorfströmen und solchen Wegen und Plätzen, die vom Geflügel sonst benutzt zu werden pflegen, wirksam verhindert werden kann.

§ 3. Im Uebrigen darf die Beförderung von Geflügel nur in Wagen, Kisten, Körben u. dgl., deren Einrichtung das Herabfallen von Roth und Stroh möglichst verhindert.

§ 4. Die im § 3 bezeichneten Behälter sind unmittelbar nach jedesmaligem Gebrauch zur Beförderung von Dornbeeren sorgfältig zu reinigen und mit heissem Seifenwasser auszuwaschen. Die aus ihnen entleerten Stroh- und Rothbecken müssen gesammelt und sofort entweder verbrannt oder an einer für Geflügel nicht zugänglichen Stelle vergraben werden.

§ 5. An jedem ersten Montage im Monat (sofern dieser ein Feiertag ist, an dem darauf folgenden Werktage) sind die nach § 4 gereinigten Transportbehälter für Handelsgeflügel anherbeisort sorgfältig mit Kalkmilch auszuwaschen.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Febr. 1900 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1899.
Der Königl. Regierungs-Präsident.

Wird hiermit wiederholt veröffentlicht.

Wiesbaden, den 26. Juni 1902.
Der Polizei-Präsident.
J. B. Falck.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Anwerbungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgenommen, dass auf Grundtischen Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zwischenhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 1. April 1902.
Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Vermögensgegenstände in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königl. Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 8. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11^{1/2} bis 12^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftslokal, Dogheimstraße 5, hier statt.

Wiesbaden, den 1. April 1902.
Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

des Reichsanwalters, betr. die Beschäftigung von Gehülfen u. Lehrlingen in Gast- u. in Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902.

Auf Grund des § 130, Abs. 3, der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften erlassen.

I.
1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehülfen und Lehrling über sechs Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehülfen und Lehrlinge unter sechs Jahren muss die Ruhepause mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Bestimmungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehülfen und Lehrlinge über sechs Jahre vorgeschrieben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehülfen und Lehrlinge über sechs Jahre in Kurorten während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von 3 Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abwechselnd von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfasst, darf in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 1 höchstens sechs Stunden, in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 2 höchstens fünf Stunden und in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 3 höchstens sieben Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechs Stunden im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehülfen oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat.

Auch in diesen Fällen muss für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehülfen und Lehrlingen in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren. In Gemeinden, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 6 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen muss.

5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehülfen und Lehrlinge enthält. In das Verzeichnis ist für jeden einzelnen Gehülfen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziffer 4 gewährt worden ist.

Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Ziffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichnis anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Lieberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Abs. 1, 2 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die verlassene Woche zu erfolgen. Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

6. Gehülfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehülfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

7. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Büffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweitlich rechtsrechtlichen Vorschriften unterliegt.

III.
8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 1902 ist Ueberarbeit (Ziffer 3) höchstens fünfundsiebzigmal zulässig. Von dem in Ziffer 6, Satz 2, enthaltenen Verbote sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verübung dieser Bestimmungen Rekruten sind.

Berlin, den 23. Januar 1902.
Der Stellvertreter des Reichsanwalters:
Graf von Posadowski.

Wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, den 29. März 1902.
Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesanteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Alle gewerbmäßigen Schlachtungen, einschließlich derjenigen des Federviehs, müssen in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden.

Nicht gewerbmäßige Schlachtungen und Rothschlachtungen dürfen nur dann im Freien stattfinden, wenn für sie geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen ist der Schlachtplatz thunlichst so zu wählen, dass er von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht übersehen werden kann.

§ 2. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim gewerbmäßigen Schlachten, sowie fremder Kinder bei Hauschlachtungen darf nicht gebildet werden.

§ 3. Das Beladen und das Abfischen beim Schlachten von Tieren — mit Ausnahme des Federviehs — darf nur von Erwachsenen, des Schlachtens kundigen männlichen Personen vorgenommen werden und hat möglichst schnell zu geschehen. Die Zuziehung von Lehrlingen zu deren Ausbildung im Metzgergewerbe ist zulässig.

§ 4. Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Schaf- und Federviehs, darf, sofern es nicht nach jüdischem Ritus stattfinden soll (s. § 8), nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungsapparate stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen thätig sein.

§ 5. Die Anwendung des Genickschnitts ist verboten.

§ 6. Das Aufhängen, Abhängen oder Bräuen von Schlachtvieh, sowie das Rupfen von Federvieh vor der vollständigen Blutentziehung ist verboten.

In den größeren Schlachthäusern, in welchen ein behändiger und hinterreich organisirter Ueberwachungsdiens besteht, mit meiner Einwilligung gestattet werden, das auch noch unbetäubte Kalb und Schafviehstücke mittelst um die Hinterbacken zu befestigender Schlingen aufzuhängen werden, sofern solche Schlachtopferte unmittelbar nach dem Aufhängen bläut (beim Schwein nach jüdischem Ritus geschlachtet werden soll), entblutet werden. In keinem Falle darf aber ein und derselbe Metzger ein weiteres unbetäubtes Kalb oder Schafviehstück aufhängen, bevor er nicht das zunächst aufgehäute getödtet hat. Das Eingangs dieses Paragraphen erwähnte Verbot des Rupfens von Federvieh erstreckt sich nicht auf die Entnahme looanunter reifer Federn.

§ 7. Das Blut von durch Halschnitt geschlachteten Tieren darf zur Herstellung von Nahrungs- oder Genussmitteln nicht verwendet werden.

§ 8. Bei der Schlachtung nach jüdischem Ritus (Schächten) sind außer den vorstehend unter den §§ 1—3 und 5—7 getroffenen Bestimmungen noch folgende Vorschriften maßgebend:

a) Die Schächtung darf nur durch zuverlässige, geprüfte Schächter ausgeführt werden. Jeder Schächter ist gehalten, sein ihm von dem zuständigen jüdischen Antragsbeamten auszuweisendes Fähigkeitszeugnis der Ortspolizei-Bezirks- und dem beauftragten Tierarzt auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

b) Der Schächter muss bei dem Niederlegen der zu schlachtenden Tiere bereits angehen sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen. Der Schächtschnitt soll schnell und sicher ausgeführt werden.

c) Das Niederlegen von Großvieh zum Zwecke der Schächtung ist durch Binden oder ähnliche unbedenklich sicher wirkende Vorrichtungen zu bewerkstelligen. Dieselben, sowie die dabei gebrauchten Seile müssen haltbar sein und in einem leicht beweglichen (schmeidigen) Zustande gehalten werden, damit das Niederlegen stets schnell und sicher von Statten geht.

d) Während des Niederlegens sowohl, als auch während der Schächtung bis zum Aufhängen der nach dem Halschnitt eintretenden Muskeltrümpele ist der Kopf des Tieres (bei Großvieh event. unter Benutzung geeigneter Vorrichtungen) gehörig zu unterstützen und derart zu führen bestmöglichst zu verhindern, dass ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner wirksam verhindert wird.

§ 9. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er zugegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung findet auf kommunale Schlachthäuser keine Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unermessenfalls eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1902 in Kraft. In demselben Termine

wird die Polizei-Verordnung vom 30. Oktober 1897 (W. Bl. S. 229) aufgehoben.

Wiesbaden, den 27. Mai 1902.
Der Königl. Regierungs-Präsident.
In Vert.: Bafck.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 16. Juni 1902.
Der Polizei-Präsident.
In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

betreffend das Aufstellen von Lastfuhrwerken jeder Art auf den Gleisen der elektrischen Straßenbahn.

Nach den Bestimmungen im § 2 der Regierungs-Verordnung vom 12. Juli 1899 ist das Aufstellen oder Abladen von Gegenständen auf oder unmittelbar neben den Gleisen der elektrischen Straßenbahn, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichvorrichtung derselben, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung bei Vermeidung der im § 10 genannter Verordnung angeordneten Strafe (bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haft) unterliegt.

Ich bringe dieses hiermit wiederholt mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniss, dass Lastfuhrwerke jeder Art während des Fahrbetriebes auf den Straßenbahngleisen nicht aufgestellt werden dürfen.

Die Bestimmungen im § 9 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900, nach welchen die zur Beförderung von Umzugsgütern dienenden Wagen an den drei ersten Werktagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober ohne polizeiliche Erlaubnis auf den Straßen aufgestellt werden dürfen, erstrecken sich nicht auf diejenigen Straßenstrecken, welche von der elektrischen Bahn berührt werden.

Dagegen ist die Aufstellung solcher Wagen an den Vormittagen der genannten Monate bis 1 Uhr Mittags auf dem für diese Tageszeit nicht benutzten 2. Bahngleise in der Gemarkung und Bahnmühlstraße gestattet, die Wagen müssen jedoch um 1 Uhr wieder entfernt und alle dem Bahnverkehr hinderlichen Gegenstände hinweggeräumt sein.

Zuwiderhandlungen gegen die im § 10 der Polizei-Verordnung vom 12. Juli 1899 angeordneten Strafen sind nicht.

Wiesbaden, den 21. Juni 1902.
Der Königl. Regierungs-Präsident. In Vert.: Falck.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 26. Juni 1902.
Der Magistrat.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesanteilen und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Baden im Rhein unmittelbar an der rechten Uferseite ist auf der ganzen, im Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden liegenden Uferstrecke, insbesondere auch in den sogenannten Ribben verboten.

§ 2. Das Baden (Schwimmen) im freien Rhein ist nur unter Begleitung eines von sachkundiger Hand geführten Nachens und nur in einer Entfernung von mindestens 100 Meter vom rechten Ufer gestattet.

§ 3. Bei dem Schwimmen im freien Rhein darf der Kurs der in Fahrt befindlichen Dampfschiffe oder Schleppboote nicht gestört werden. Der Schwimmer, sowie der Nachenführer haben sich mindestens 50 Meter von den Dampfschiffen oder Schleppbooten entfernt zu halten.

§ 4. Der Aufenthalt des Badenden im Freien ohne Schwimmhose ist verboten.

§ 5. Das Verleihen von Nachen und Booten an junge Leute unter 16 Jahren und an des Fahrens unfähige Personen, ebenso der Gebrauch solcher Fahrzeuge durch des Fahrens unfähige Personen ist verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. geahndet, an deren Stelle im Nichtbeitragsfalls verhältnismäßige Haft tritt.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.
Wiesbaden, den 20. Juli 1901.
Die Polizei-Verwaltung. Vogt.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 25. Juni 1902.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Betr. alter Friedhof.

Vom 1. Juli d. J. ab wird das an der nordöstlichen Seite des alten Friedhofs nach dem Herdthal zu gelegene Hinterbüchchen nur von 8—6 Uhr Nachm. für Besucher der Grabstätten offen gehalten; für die übrige Tageszeit ist das Büchchen geschlossen.

Wiesbaden, den 1. Juli 1902.
Die Friedhofs-Deputation.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, dass die Kasse des städtischen Krankenhauses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12^{1/2} Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Stadt Wiesbaden beabsichtigt, die zu Wiesbaden an der Malger Landstraße belegene Gasfabrik nach Maßgabe der eingereichten Beschreibung, der Lage- und Baupläne, sowie der hiesigen Berechnungen weiter auszubauen und zwar zunächst durch Errichtung folgender Gebäude:

- a. des Reinergerhauses 2 mit drei Glasreinigungsläusen, Leitungen und Zubehör, sowie eines Regenerations-Schuppens,
b. des Kohlenmagazins 2 mit Zwischen-Schuppen,
c. des Kohlenmagazins 2 mit Zwischen-Schuppen,
d. des Schuppens 2 mit Apparaten und Maschinen zur Concentration des Ammoniakwassers und
e. zweier Getreideschuppen.

Nachdem ich von dem Kreis-Ausschusse hieselbst, als der bestellten Besichtigungsbehörde, gemäß Ziffer 8, Absatz 4, der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 9. August 1899 mit der Leitung des Verfahrens beauftragt worden bin, bringe ich das Unternehmen der Stadt Wiesbaden gemäß § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntlichmachung, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Die auf das Unternehmen bezüglichen Zeichnungen und Beschreibung liegen an den Wochentagen während der Zeit Vormittags von 9-12 Uhr auf dem Landratsamte hieselbst, Vestingstr. 16, Zimmer No. 4, zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der gegen das oben bezeichnete Unternehmen etwa erhobenen Einwendungen wird hiedurch Termin auf Freitag, den 13. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem alten Rathhause hieselbst, Zimmer No. 6, anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder derjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.
Wiesbaden, den 21. Juni 1902.
Der mit der Leitung des Verfahrens beauftragte Beamte: Schröder, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntlichmachung, daß der Rentner Louis Margerit hier zum Schiedsmann für den 1. Bezirk auf 3 Jahre gewählt und bestätigt worden ist.

Wiesbaden, 27. Juni 1902.

Der Magistrat.

Städt. öffentliche Güter-Niederlage. Für die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Kellere-Kant-Gebäude, Neugasse No. 6a hier, werden jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen. Das Lagergeld beträgt zehn Pfennige für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Neugasse No. 6a, zu erfahren. Städt. Kellere-Amt.

Verdingung.

Die für die Neubauten der städtischen Arbeiter-Wohnhäuser im District „Unter Schwarsenberg“ zur Ausführung kommenden: a) Schloß- und Beschlagarbeiten, b) Malerarbeiten, c) Schreinerarbeiten, d) Verputz- und Antreiberarbeiten (innere und äußere), e) Moniertreppen, f) Kamin- und Wölbwerke, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Angebotsformulare der einzelnen unter a bis f genannten Objekte können während der Vormittags-Dienststunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen auch von dort gegen Baargeldzahlung oder bestellgeldfreie Einlieferung von je 1 M. von unserem technischen Secretär Andreß, Rathhaus hier, bezogen werden. Verschlößene und mit der Aufschrift „N. 8. 102 Angebot auf Object“ versehene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 3. Juli 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzuliefern.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist 30 Tage. Wiesbaden, den 24. Juni 1902. Städt. Bauamt. Abth. für Hochbau.

Wiesbadener Viechhof-Bericht

für die Woche vom 26. Juni bis 2. Juli 1902.

Table with columns: Viechgattung, Es waren aufgetrieben, Qual., Preise per, von — bis, Anmerkung. Rows include: Rindern, Rühre, Schweine, Rälber, Hammel, Ferkel.

Wiesbaden, den 2. Juli 1902. Städtliche Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 8. Juli, Nachmittags 6 Uhr, wenn ein Zeichen gesetzt wird, werden die hiesigen Gemeindefürsorge, circa 20 St., zu 1/2 saure Kirschen, auf hiesigem Rathhause öffentlich meistbietend versteigert.

Kaufliebhaber wollen sich dieselben vorher an dem Viechhofweg nach Iggstadt und Gelschhof einsehen. Kloppenheim, den 3. Juli 1902. Der Bürgermeister. Schneider.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Wartkirche.

Sonntag, den 6. Juli. (6. Sonnt. n. Trin.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Vfr. Biemendorf. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Schäffer. Nach der Predigt Beichte und hl. Abendmahl. Christenlehre 2 1/4 Uhr: Vfr. Schäffer. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Risch. Die Collecte ist für den Raff. Gesangs-Verein bestimmt. Amtswoche: Vfr. Schäffer. Mittwoch, 6-7 Uhr: Orgelconcert. Eintritt frei.

Vergkirche.

Sonntag, den 6. Juli. (6. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 8 1/2 Uhr: Vfr. Diehl. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Grein. Nach der Predigt Christenlehre. Amtswoche. Taufen u. Trauungen: Vfr. Grein. Verordnungen: Vfr. Diehl.

Kingkirche.

Sonntag, den 6. Juli. (6. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Friedrich. Christenlehre. Nachm.-Gottesdienst 5 Uhr: Vfr. Schloffer. Amtswoche. Taufen und Trauungen: Vfr. Schloffer. Verordnungen: Vfr. Schloffer.

Kapelle des Paulineusstifts.

Sonntag, den 6. Juli. Hauptgottesdienst und Abendgottesdienst fallen aus. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein. Vfr. Christian.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2. Vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule. Nachm. 4 1/2 Uhr: Versammlung für junge Mädchen (Sonntags-Verein). Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde). Jeden Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Gemeindefeststunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Freier Verkehr. Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen. Mittwoch, Abends 9 Uhr: Bibelstunde. Donnerstag, Abends 9 Uhr: Gesangsstunde. Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen. Samstag, Abends 9 Uhr: Gesellschaften. Männer und Jünglinge sind herzlich eingeladen.

Jugendverein. Sonntag, Nachm. 2 1/2 Uhr: Abmarsch zum Kriesspiel in das Goldschmidbühl. Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen. Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen. Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokaltät: Abenteurerstraße 54, Post. Sonntag, Nachm. von 3 Uhr an: Gesellige Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung. Montag, Abends 9 Uhr: Männerchor. Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung. Mittwoch, Abends 9 Uhr: Gesellige Zusammenkunft. Donnerstag, Abends 9 Uhr: Vorkommendchor. Freitag, Abends 9 Uhr: Turnen. Samstag, Abends 9 Uhr: Gesellschaften.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9. Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-5 Uhr für Erwachsene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Vergkirch-Gemeinde: Nachm. 4 1/2-7 Uhr.

Versammlungen im Gemeindefaal des Pfarrhauses, An der Ringstraße 3. Sonntag, Nachm. 4 1/2-7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsverein). Mittwoch, Nachm. von 3-6 Uhr: Arbeitsstunde des Frauen-Vereins.

Katholische Kirche. 7. Sonntag nach Pfingsten. — 6. Juli 1902. Fest des kostbaren Blutes Jesu Christi. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius. Erste hl. Messe um 5.30, zweite 6.30, dritte (Mittagsgottesdienst) 8, vierte (Abendgottesdienst) 9, Hochamt mit Predigt 10, letzte hl. Messe 11.30. Nachm. 2.15 Uhr Andacht mit Segen. (506.) An den Wochentagen sind die hl. Messen 5.30, 6.15, 6.45 u. 9.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulmessen und zwar Montag und Donnerstag für die Schule an der Bleichstraße, Dienstag und Freitag für die am Blücherplatz und an der Rheinstraße, Mittwoch u. Samstag für die an der Luisenstraße, die höhere Mädchenschule und die Infanterie.

Maria-Hilf-Kirche. Frühmesse und Gelegenheits zur Beichte 6, zweite beim. Messe 7.30, Abendgottesdienst (Amt) 8.45, Hochamt mit Predigt 10 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr Andacht (511). An den Wochentagen sind die heil. Messen um 6.15, 7 und 8.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulmessen, und zwar Dienstag und Freitag für die Gastellstraße-Schule, Mittwoch und Samstag für die Bleichstraße, St. Hilfenstraße und die Infanterie. Donnerstag 7 Uhr hl. Messe in der Schwesterhauskapelle, Platterstraße 68. Samstag 5 Uhr Salve, 5-7 und nach 8 Uhr Gelegenheits zur Beichte.

Katholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 6. Juli, Vorm. 10 Uhr: Amt mit Predigt. Lieder No. 4, 7, 8, 156. W. Krimmel, Vfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Abelstraße 23. Sonntag, den 6. Juli (6. Sonnt. n. Trin.), Vorm. 9 1/2 Uhr: Segensgottesdienst.

Apostolische Gemeinde. Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbehalle). Sonntag, den 6. Juli, Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freundlich eingeladen ist. Dienstag, den 8. Juli, Abends 8 Uhr: Öffentliche Predigt.

Baptisten-Gemeinde, Oranienstr. 54, 5th. St.

Sonntag, den 6. Juli, Vorm. 9 1/2 u. Nachm. 4 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst. In Dogheim, Karrenweg 11, Abends 8 1/2 Uhr: Gottesdienstliche Versammlung. Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Bet- und Bibelstunde. Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Gesangsverein-Singstunde. Jedermann ist freundlichst eingeladen. Zutritt frei. Prediger C. Karbinsky.

Heilsarmee, Frankfurterstraße 18. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde. Sonntag, den 6. Juli, Vormittags 10 Uhr: Erbauung im Vahlsaal des Rathhauses; Thema: Götzeismus und Altruismus. Lieb: Ro. 630. Der Zutritt ist für Jedermann frei. Prediger Weller, Bülowstraße 2.

Russischer Gottesdienst. Samstag, Abends 7 Uhr: Abendgottesdienst. Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19. Sonntag (3. Sonntag nach Pfingsten), Vorm. 11 Uhr: Hl. Messe. Große Kapelle.

Anglican Church St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstrasse 3. Services. Sundays, Holy Eucharist 8: Mattins, Choral Celebration, Sermon 11: Evensong and Litany, 6. Mondays and Saturdays: none Tuesday and Thurs.: Holy Eucharist and Mattins, 8. Wed. and Fri.: Mattins and Litany 10.30: Celebration 11. Evensong: Friday 6. Locum tenens for Chaplain: Rev. W. R. Gregory.

Verkaufstellen f. Postwertheiden des Postamts Wiesbaden (Freimarke, Postkarten, Postanweisungen, Formulare zu Post-Brief-Adressen, Post-Anfragen etc.): bei F. Meier, Michaelsberg 9; Br. Antemann, Gr. Burgstraße 13; J. Beer, Hne., Geisbergstr. 16; Fritz Bernheim, Wellrigstraße 25; J. Birk, Noosstraße 12; Joh. Conrad, Waldstraße 38 (Gemeinde Biedrich); J. Diehl, Wilhelmstr. 22; J. Ehl, Bülowstr. 7; H. Erb, Abelstraße 76; A. Haas, Gerberstr. 19; J. Hartmann, Hellmuthstraße 17; Th. Hendrich, Dombachthof 1; G. Holbein, Platterstraße 102; H. Hl. Baldstr. 63 (Geme. Biedrich); J. Hll. Rheinstraße 79; A. H. Knefel, Langgasse 45; W. Kraus, Albrechtstr. 36; J. Lojem, Richstr. 2; R. Loh, Gerberstraße 8; G. Menzel, Lohstr. 1a; J. A. Müller, Abelstraße 32; Fr. Rompel, Röhmerberg 24; D. Schneider, Moritzstr. 50; S. Schindling, Neugasse 1; A. Sommer, Poststr. 11; O. Ulfelbach, Schwalbacherstraße 71; A. Wenz, Franzplatz 2; Carl Worpahl, Webergasse 45/47; Chr. Weyershäuser, Raffier, Schlachthaus.

Öffentliche Fernsprechstellen befinden sich beim Telegraphenamte (Telegramm-Aufnahmestelle), Rheinstraße 25, beim Postamt 2, Schützenhofstraße 3, beim Postamt 3, Wellrigstraße 45, und beim Postamt 4, Taunusstr. 1 (Berliner Hof). Sie sind geöffnet im Sommer (1. April bis 30. September) von 7 Uhr, im Winter (1. Oktober bis 31. März) von 8 Uhr Vormittags bei dem Telegraphenamte bis 9 Uhr Abends, bei den Postämtern 2, 3 und 4 bis 8 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen sind die Fernsprechstellen bei den Postämtern 2, 3 und 4 geschlossen. Die Gebühr für ein Gespräch mit Teilnehmern des Stadtfernrednetzes bis zur Dauer von 3 Min. beträgt 10 Pf. Im Verkehr mit Teilnehmern in den zum Fernsprechnetz angeschlossenen Orten innerhalb Deutschlands (zur Zeit 300 Orte) beträgt die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten je nach der Entfernung 20, 25, 50 Pf. u. 1 M. Hierzu kommen noch 25 Pf. Filbotengeld, sofern die verlangte Person zur öffentlichen Sprechstelle geholt werden muß. Für ein dringendes Gespräch wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs erhoben. Von ausländischen Orten sind zum Sprechverkehr zugelassen: Antwerpen und Brüssel. Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch 3 M., für ein dringendes Gespräch 9 M.

Telegramm-Gebühren. Worttage innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf. Nach Frankreich 12 Pf. Nach Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien u. Irland 15 Pf. Nach Algerien und Tunis, Rußland, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Serbien, Montenegro, Bulgarien und Ost-Rumelien 20 Pf. Nach Gibraltar 25 Pf. Nach Griechenland 30 Pf. Nach Malta u. Marokko 40 Pf. Nach der Türkei 45 Pf. Nach Tripolis 65 Pf. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf. im übrigen Verkehr 50 Pf. Für ein dringendes Telegramm wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms erhoben. Für Stadtelgramme beträgt die Worttage 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.

Dampfer-Fahrten. Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschluß an die Wiesbadener Strassenbahn. Beste Gelegenheit nach Biebrich-Wiesbaden-Mainz. Sommer-Fahrplan. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloss): 900 1000* 1100 1200* 1300 200 300 400 500 600 700 800 900† (an und ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof 15 Min. später). Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 800 900* 1000 1100* 1200 1300 200 300 400 500 600 700 800† (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Min. später). * Nur Sonn- und Feiertags. † An Wochentagen ab 1. Juni bis 1. September, Sonn- u. Feiertags Extratouren. — Extraboote für Gesellschaften. F 830 Frachtgüter 35 Pf. per 100 Kg.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens: 5 bis Coblenz, 8, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 8.30 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied, Abends 6.20, 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskünfte in Wiesbaden bei dem Agenten W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 839

Niederländische Dampfschiff-Rhederel, Salonboote mit Schlafkabinen. Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens, Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags, ab an Wochentagen 8 Uhr Abends, Sonn- u. Feiertagen 9 Uhr Abends in Rotterdam 3 Uhr 15 Min. am folg. Nachm.

ab Rotterdam 7 Uhr Morgens (vom 1. Juni bis incl. 15. Aug. 8 Uhr Morgens), in Köln 4 Uhr am folg. Nachm., ab 10 „ 30 Min. Abends, Coblenz 7 „ 30 „ am folg. Morgen, in Biebrich 8 „ 30 „ Nachm.

Tägliche Schnellfahrten vom 15. Mai bis 31. Aug ab Mainz 9 Uhr 45 Min. Morgens, Biebrich 10 „ Morgens, Anschluss per Staatsbahn: ab Frankfurt a/M. 8 Uhr 22 Min. Anschluss per Strassenbahn: ab Wiesbaden (Bahnhöfe) 9 Uhr 21 Min. Morgens, Eltville 10 Uhr 30 Min. Morgens. Anschluss per Kleinbahn: ab Schlangenbad 8 Uhr 35 Min. Morgens, Coblenz an Wochent. 2 Uhr 30 Min. Nachm., in Köln an Wochentagen 4 Uhr 30 M., ab 10 „ 30 „ am folg. Morgen, in Eltville 8 „ 05 „ Abends. Abfahrt per Kleinbahn: nach Schlangenbad 8 Uhr 15 Min. Abends, in Biebrich 8 Uhr 40 Min. Abends. Abfahrt per Staatsbahn: nach Frankfurt und Wiesbaden 9 Uhr 11 Min. Abfahrt per Strassenbahn: nach Wiesbaden 8 Uhr 45 Min. bezw. 8 Uhr 52 Min. Billigste Fahrpreise. Retourbillets bis Köln. Fahrpreismässigung für Sehler u. Vereine. Alles Nähere zu erfahren bei der Hauptagentur in Biebrich R.H. Schürmann & Co., sowie in Wiesbaden bei Ludwig Engel, Reise-Bureau, Wilhelmstrasse 46. F 839

Hamburg-Amerika-Linie. (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 5.7. Postd. Patricia, 10.7. Schnellpd. Fürst Bismarck, 12.7. Postd. Bismarck, 17.7. Schnellpd. Columbia, 19.7. Postd. Graf Waldersee, 26.7. Postd. Pennsylvania, 31.7. Schnellpd. Augusta Victoria, 2.8. Postd. Moltke, 7.8. Schnellpd. Fürst Bismarck. Nach Boston: 8.7. Postd. Arcadia, 23.7. Postd. Adria. Nach Baltimore: 16.7. Postd. Briggavia, 6.8. Postd. Alexandria. Nach Philadelphia: 8.7. Postd. Arcadia, 26.7. Postd. Armenia. Nach New Orleans: 25.7. Postd. Athesia, 20.8. Postd. Fert. Nach Montreal: 19.7. Postd. Tontonia, 5.8. Postd. Frisia (via Quebec). Nach Mexico: 5.7. Postd. Markomania, 19.7. Postd. Syria. Nach Columbia und Costa Rica: 12.7. Postd. Chersukia. Nach Hayti u. Venezuela: 15.7. Postd. Ascania. Nach Hayti, Cuba und Central-Amerika: 24.7. Postd. Sarnia. Nach Ost-Asien: 10.7. Postd. Freiburg, 19.7. Postd. Silvia. F 330

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glückhoff, Wilhelmstrasse 50.) F 330 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach New York, 1. Juli 1 Uhr Nachm. in New York. S.-D. „Travo“ nach Genua, 30. Juni 10 Uhr Vm. von Gibraltar. S.-D. „Lahn“ nach New York, 2. Juli 10 Uhr Vm. von Genua. S.-D. „K. Mar. Ther.“ nach Bremen, 2. Juli 7 1/2 Uhr Vorm. Dover passirt. S.-D. „Kronp. Wilh.“ nach Bremen, 1. Juli 2 Uhr Nm. von New York. S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach New York, 2. Juli 12 1/2 Uhr Nm. von Southampton. D. „Rhein“ nach Bremen, 30. Juni 9 Uhr Nm. in Bremerhaven. D. „Neckar“ nach Baltimore, 1. Juli 7 Uhr Vm. in Baltimore. D. „Grosser Kurfürst“ nach New York, 1. Juli 12 Uhr Mittags in New York. — Cuba-, Brasil- u. La Plata-Linien: D. „Halle“ nach Antwerpen, Bremen, 30. Juni in Rotterdam. D. „Stolberg“ nach Cuba u. Mexico, 29. Juni in Havana. D. „Bonn“ nach Brasilien, 1. Juli St. Vincent passirt. D. „Trier“ nach Cuba u. Mexico, 30. Juni in Antwerpen. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Hamburg, 1. Juli von Genua. D. „Preussen“ nach Bremen, 30. Juni in Aden. D. „Prinz Heinrich“ nach Bremen, 1. Juli von Nagasaki. D. „Sachsen“ nach Ost-Asien, 2. Juli in Nagasaki. D. „Bayern“ nach Ost-Asien, 1. Juli in Suoz. D. „König Albert“ nach Ost-Asien, 1. Juli von Southampton. D. „Strassburg“ nach Bremen, Hamburg, 1. Juli von Foochow.

Red Star Line. (Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 839 Antwerpen-New York-Dienst. D. „Friesland“ am 28. Juni von Antwerpen nach New York abgegangen. D. „Kroonland“ am 28. Juni von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Southwark“ am 29. Juni in Antwerpen von New York angekommen. D. „Zeeland“ am 30. Juni in New York von Antwerpen angekommen. D. „Vaderland“ am 30. Juni in Antwerpen von New York angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Nederland“ am 26. Juni von Philadelphia nach Antwerpen abgegangen.